

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 18. März 2008

Teil II

93. Verordnung: Limit-Verordnung 2008/09

93. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Höchstbeträge pro Schüler und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2008/09 (Limit-Verordnung 2008/09)

Aufgrund des § 31a Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur verordnet:

§ 1. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler betragen in den jeweiligen Schulformen:

		1	2
Profil	Bezeichnung	Limit mit SbX in €	Limit Religion mit SbX in €
100	Volksschulen – Grundschulen	38,01	6,22
100	Vorschulstufe	22,80	
100	Sonderschulen	64,09	10,49
300	Hauptschulen	84,46	11,20
400	Polytechnische Schulen	90,93	8,08
1000	Allgemeinbildende höhere Schulen – Unterstufe	85,90	11,20
1100	Allgemeinbildende höhere Schulen – Oberstufe		
	der Gymnasien	160,94	14,00
	der Realgymnasien	152,19	13,24
	Oberstufenrealgymnasium	152,19	13,24
1100	Steirische Realschulen	135,83	11,82
2000	Berufsbildende Pflichtschulen		
	Fachbereich Elektrotechnik u. Elektronik, kaufmännische Bereiche sowie Metall	42,85	3,81
	alle anderen Fachbereiche	38,38	3,40
3100	Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten	69,32	6,22
3600	Mittlere kaufmännische Lehranstalten	138,01	11,92
3710	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (1- und 2-jährig)	99,37	8,64
3730	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (3- und mehrjährig; außer FW)	111,85	9,73
3730	Dreijährige Fachschulen für wirtschaftl. Berufe (FW)	135,83	11,82
4100	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	140,01	12,18
4600	Höhere kaufmännische Lehranstalten	152,19	13,24
4600	Handelsakademien für Berufstätige	178,83	15,56
4600	Kaufmännische Kollegs	190,99	16,62
4600	Aufbaulehrgang an Handelsakademien	211,55	18,40

4710	Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	155,61	13,54
4710	Kollegs für wirtschaftliche Berufe	175,78	15,29
4710	Aufbaulehrgang an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	211,55	18,40
4720	Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik/Höheren Lehranstalten für Kunstgewerbe	126,58	11,19
4730	Höheren Lehranstalten für Tourismus	136,77	12,15
4730	Aufbaulehrgänge an Kollegs für Tourismus	187,08	16,62
4730	Kollegs für Tourismus	172,17	15,29
5120	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	143,13	12,88
5120	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik - Horterzieher/innen	155,65	14,00
5120	Kollegs für Kindergartenpädagogik	134,67	12,11
5130	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	143,13	12,88
5130	Kollegs für Sozialpädagogik	135,78	12,21
6100	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	44,15	3,98
6100	Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	104,86	9,44
6100	Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ (ausgenommen Kärnten)		
6100	Fachrichtung „Landwirtschaft“ (nur Kärnten)	115,17	10,36
6200	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	133,93	12,04

(2) Die Limits umfassen das Schulform-Limit und das SbX-Limit.

(3) Unterrichtsmittel eigener Wahl gem. § 31a Abs. 1 Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz dürfen bis zu 15 vH der maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 insoweit angeschafft werden, als dadurch die maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 2. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht (Minderheitenschulwesen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Zweitsprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler, wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht, angeschafft werden.

§ 3. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler an Volksschulen, Polytechnischen Schulen, Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen - Unterstufen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für den Lehrplan-Zusatz Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für den muttersprachlichen Unterricht jeweils höchstens 14,67 €.

(2) Die Schüler mit muttersprachlichem Unterricht dürfen außerdem einmal 1 Wörterbuch erhalten.

§ 4. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, betragen zusätzlich 5,45 € zu den jeweils maßgeblichen Höchstbeträgen gem. § 1 für Volksschulen, Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen-Unterstufen.

§ 5. Die Schulbücher für sehgeschädigte Schüler dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler pro Schüler und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten.

Kdolsky

